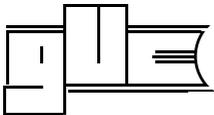


Sven Schroth

Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz bei der Einfuhr sicherheitsbedenklicher Produkte via Internet

Unter besonderer Berücksichtigung der
strafrechtlichen Verantwortlichkeit von
Betreibern elektronischer Marktplätze



GUC - Verlag der Gesellschaft für
Unternehmensrechnung und Controlling m.b.H.
Chemnitz 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Ludwig Gramlich (Reihenherausgeber der Chemnitzer Schriften zum Wirtschaftsrecht)**Schroth, Sven:**

Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz bei der Einfuhr sicherheitsbedenklicher Produkte via Internet - Unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Betreibern elektronischer Marktplätze / Sven Schroth - Chemnitz · Löbnitz: Verlag der GUC, 2018

(Dissertationsreihe; 74)

Zugl.: Chemnitz, Technische Universität, Diss., 2018

© 2018 by Verlag der GUC - Gesellschaft für Unternehmensrechnung und Controlling m.b.H.
GUC m.b.H. · Chemnitz · Löbnitz
<http://www.guc-verlag.de>

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist - wenn sie ohne Zustimmung des Verlages erfolgt - unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG, Dresden
Gedruckt auf säurefreiem Papier - alterungsbeständig

Printed in Germany
ISBN 978-3-86367-058-0

A. Einleitung

Auf Handels- und Auktionsplattformen, in Onlineshops oder Internetapotheken werden vermehrt qualitativ minderwertige, unsichere und zum Teil sogar lebensgefährliche Produkte angeboten. Diese Plattformen beeinflussen im wesentlichen Maße die Entwicklung der digitalen Wirtschaft, weil die Bedeutung elektronischer Marktplätze ständig zunimmt. Nicht nur klassischen Verbraucherprodukten, sondern auch für Arzneimittel, Lebensmittel, Lifestylepräparate und andere Bedarfsgegenstände bietet das Internet vielfältige und vielzählige Handelsplattformen, auf der illegale und gefährliche Produkte vertrieben werden können. Die Angebotsbreite ist schon heute kaum mehr zu überschauen. Bereits 65 % der Europäer kaufen Waren über das Internet ein. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts nutzten im Jahr 2017 insgesamt 87 % aller Menschen in Deutschland das Internet¹. Mehr als drei Viertel davon haben auch Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke über das Internet gekauft oder bestellt. Dabei nimmt auch der Anteil der grenzüberschreitenden Produktkäufe mittels des Internets zu. Es ist zu erwarten, dass diese Zahlen in Zukunft noch deutlich steigen werden und sich daher die Problemlage unweigerlich verschärfen wird.

Smartphones, bei denen der Akku explodierte beziehungsweise in Flammen aufging², ein Feuermelder der schweigt³, Tätowierfarbe, die krebserregend ist⁴, sind nur wenige stellvertretende Beispiele sicherheitsbedenklicher Produkte aus jüngerer Vergangenheit, die zwar nicht nur, aber doch zu großen Teilen über die einschlägigen Plattformen im Internet gehandelt und vertrieben werden. Fast in jeder Branche müssen Produkte wegen erheblicher Sicherheitsmängel vom Markt genommen werden.⁵ In vielen Produktkategorien dominieren mittlerweile außereuropäische Verkäufer das Angebot. Von den im Jahr 2017 in der Europäischen Union mehr als 2200 als bedenklich, weil nicht konform, gemeldeten Produkten⁶, stammt die weit überwiegende Anzahl aus China oder anderen asiatischen Ländern. Am häufigsten betroffen sind dabei elektrische

¹ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts Nr. 430 vom 29.11.2017.

² Samsung Galaxy Note 7 Tablet, siehe zum Beispiel: <http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2016-09/smartphone-samsung-galaxy-note-rueckruf-akku-explosion> (30.04.2018).

³ RAPEX-Meldung vom 05.02.2016: https://www.baua.de/SiteGlobals/Layout/DataViews/Datarecord_DB_Tool_Produsksicherheit.html?idDatarecord=157575 (30.04.2018).

⁴ Enthalten Nickel oder polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (Abk. PAKs); <http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Datenbank/Datarecord.html?idDatarecord=131040> (07.11.2016).

⁵ Gutte, Der Einfluss des ProdSG auf die Produkthaftung, S. 1.

⁶ RAPEX-Report der Europäischen Kommission 2017, S. 15. Der Bericht bezieht sich nur auf die sog. Non-Food Produkte. Alleine die Bundesnetzagentur sperrte 2017 rund 460.000 unsichere Elektrogeräte, vgl. Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 04.01.2018, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20180104_Marktueberwachung.html?jsessionid=E58109EA34B5D2EB08F53AA1BE910A5D?nn=265778 (26.07.2018).

Geräte und Spielwaren. Diesen Importen stehen die Marktüberwachungsbehörden weitestgehend hilflos gegenüber, da die öffentlich-rechtlichen Instrumente, die ihr unter anderem nach produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften zur Verfügung stehen, für diese Vertriebsform unpassend sind, weil sie vom stationären Handel ausgehen oder nicht hinreichend wirken können⁷. Letzteres ist insbesondere durch die begrenzte Effektivität behördlicher Maßnahmen gegenüber außerhalb der EU ansässigen Online-Verkäufern begründet. Allerdings liegt das Problem nicht allein in den Produkten aus Fernost. Immer häufiger stammen die bedenklichen Produkte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum⁸ und auch aus Deutschland selbst.

Durch das Internet wird die digitale Welt zunehmend zum globalen und virtuellen Marktplatz, auf dem die Internetauktionshäuser und Onlineshops Angebot und Nachfrage auf einfachstem Weg über die Landesgrenzen hinweg rund um die Uhr bequem per Mausclick, beziehungsweise zunehmend per Touch zusammenbringen. Der Versand der dort gehandelten Produkte dauert meist nur wenige Tage, auch wenn sich der Artikelstandort außerhalb des europäischen Binnenmarkts befindet. Zudem lässt sich die Bezahlung mittels der im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) gängigen Zahlungsdienstleister⁹ problemlos abwickeln. Internetauktionshäuser und Onlineshops schaffen durch ihre Plattformen eine für sie profitable und zugleich auch erhebliche Gefahrenquelle für hochrangige Rechtsgüter. Dabei erbringen sie ihre Dienste im Massenverkehr und haben meist nur wenig Bezug zu den dort angebotenen Produkten.

Die Risiken und Gefahren durch den Gebrauch oder die Einnahme eines Produkts für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit, welche diesen sicherheitsbedenklichen Produkten mitunter anhaften, sind dabei aber oft unüberschaubar. Produkte, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht einhalten, können extrem günstig angeboten werden. Auch durch die große Auswahl und den schnellen Versand werden Kaufanreize geschaffen.

Dabei ist das Gefährdungspotential für den Verbraucher¹⁰ meist kaum erkennbar. Selbst für Fachleute wird es immer schwieriger, Unterschiede zwischen echten und gefälschten beziehungsweise sicheren und unsicheren Produkten zu erkennen. Viele dieser Produkte tragen auch

⁷ *Gesmann-Nuissl*, Internethandel und Produktsicherheit, S. 9.

⁸ In der Folge wird der Begriff des Binnenmarktes verwendet. Dieser soll hier den Europäischen Wirtschaftsraum der EWR-Staaten (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 02.05.1992, ABl. EG Nr. L 1 vom 03.01.1994, S. 3) umfassen, da die meisten Binnenmarktvorschriften der EU auch für die EWR-Staaten gelten und sich daher die Problematik in gleicher Weise stellt.

⁹ Wie zum Beispiel PayPal, Skrill, Click&Buy, Klarna, Wirecard.

¹⁰ Bei den Nutzern der Handels- und Auktionsplattformen (§ 2 S. 1 Nr. 3 TMG) handelt es sich typischerweise um Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, sodass die Begrifflichkeiten des Verbrauchers und des Nutzers hier synonym zu verstehen sind.

die gängigen Prüfsiegel, wie „CE“¹¹ oder „GS“¹² und wiegen die Verbraucher in falscher Sicherheit, da sie vielfach gefälscht sind. Den Endverbrauchern bleibt daher oft nichts Anderes übrig, als darauf zu vertrauen, dass die Produkte einwandfrei hergestellt wurden, unbedenklich sind und dass der Hersteller oder der Plattformbetreiber einschreitet, wenn die Gefährlichkeit des Produkts erst im Nachhinein bekannt wird. Hinzu kommt, dass ausländische Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren häufig nicht den hohen Sorgfaltsmaßstäben entsprechen, welche im Binnenmarkt der EU gelten. In einigen Ländern, wie zum Beispiel China, Vietnam, Thailand, Ägypten, Türkei oder Indien, ist die Fälschung beziehungsweise Nachahmung von Produkten nicht verboten oder es gelten geringere Sicherheitsvorschriften als im Binnenmarkt¹³. Über das Internet können diese Produkte dennoch recht problemlos an den hiesigen Verbraucher gelangen.

Der Gesundheits- und Verbraucherschutz stellen gewichtige Säulen im Binnenmarkt dar, wie sich aus Art. 35 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹⁴ ergibt. Zu ihrem Schutz sind dementsprechend große Anstrengungen zu fordern. Die Marktüberwachung im Hinblick auf Produktsicherheit stößt aber im Bereich des Internethandels an ihre systemimmanenten Grenzen. Die konventionellen amtlichen Kontrollen genügen nicht ansatzweise, um sich diesen Herausforderungen zu stellen. Eine flächendeckende und lückenlose Kontrolle ist im Bereich des Internets schlechterdings aus personellen und technischen Gründen auch gar nicht möglich und im Übrigen nicht zumutbar. Mit der laufenden und immer schnelleren Weiterentwicklung und gleichlaufend zunehmenden Bedeutung des Internethandels können die gesetzlichen Strukturen kaum noch Schritt halten¹⁵.

¹¹ Vgl. Art. 30 der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 09.07.2008, ABl. EU Nr. L 218 vom 13.08.2008, S. 30. Mit der CE-Kennung erklärt der Hersteller, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt (Konformität).

¹² Steht für geprüfte Sicherheit, vgl. § 20 ProdSG i.V.m. der Anlage zur Gestaltung des GS-Zeichens.

¹³ *Gesmann-Nuissl*, Internethandel und Produktsicherheit, S. 15.

¹⁴ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07.12.2000, ABl. EU Nr. C 364 vom 18.12.2000, S. 1; Die Schutzgüter Gesundheit und Leben sind ferner in den Art. 3, 4, 5 Grundrechtscharta hervorgehoben.

¹⁵ Der Gesetzgeber läuft im Allgemeinen dem technisch sozialen Wandel hinterher, *Denninger*, KJ 1988, 1, 5; *Haft/Eisele*, JuS 2001, 112; *Müller*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Hyperlinks, S. 27.